

# MEIDERT AKTUELL

## 2. Quartal 2011

Liebe Mandanten,

in der neuen Ausgabe informieren wir Sie über anstehende Gesetzesänderungen und wichtige Gefahrenquellen im Baurecht. Gerne stehen wir Betroffenen mit Rechtsrat zur Seite, um sie bei der ordnungsgemäßen Abwicklungen aller Vorhaben zu unterstützen.

Kurz vor der Ferienreisewelle möchten wir Sie auf einige wichtige Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der Mietwagenutzung im Ausland aufmerksam machen, damit erholsamen Ferientagen nichts im Weg steht.

Ihre Kanzlei  
Meidert & Kollegen  
Rechtsanwälte Partnerschaft

### INHALT

- Urheberrecht des Architekten bei Sanierungsmaßnahmen bedenken
- Planer und Architekten müssen auch strafrechtliche Konsequenzen bedenken
- Kündigung eines Mietverhältnisses
- Einsicht in WEG-Unterlagen
- Reform im Abfallrecht - Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wird novelliert
- Unterhaltsvollstreckung im Ausland erleichtert
- Urlaubszeit ist Reisezeit: Mietwagen im Ausland



### Urheberrecht des Architekten bei Sanierungsmaßnahmen bedenken

Dr. Thomas Jahn  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Gebäude jeglicher Art, auch öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Sporthallen und Kulturzentren, müssen kontinuierlich unterhalten, umgebaut und energetisch saniert werden, um heutigen Standards zu entsprechen. Viele Erweiterungsbauten werden zurzeit auch noch verstärkt wegen des Mittelflusses aus dem Konjunkturpaket II realisiert. Dabei kann es zu Konflikten mit dem Architekten kommen, der das Gebäude einst entwarf: Nicht selten pocht er auf sein Urheberrecht.

Allerdings kann die Verwirklichung des Bauvorhabens gefährdet sein, wenn sich der Architekt entschließen sollte, Ansprüche gegen die Kommune auf Unterlassung einer etwaigen Beeinträchtigung des ursprünglichen Architektenwerks nach § 97 UrhG geltend zu machen. Daher empfiehlt es sich, urheberrechtliche Fragen rechtzeitig vor der Projektierung von Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen prüfen zu lassen. Nicht jedes Gebäude ist vergleichbar mit den in Bezug auf Urheberrechtsfragen immer wieder in den Medien auftauchenden außergewöhnlichen Groß-Bauvorhaben von internationalem Rang, wie dem Münchener Olympiastadion oder dem Stuttgarter Hauptbahnhof. Tatsächlich sind nur wenige Gebäude urheberrechtlich ge-

schützt. Voraussetzung für ein Urheberrecht ist immer, dass sich die Planung des Architekten deutlich vom Üblichen abhebt und einen Entwurf von eigenständiger Originalität darstellt. Ist das der Fall, dann hat der Architekt als Urheber gute Karten: Er kann die Entstellungen „seines“ Werkes verbieten und damit Umbauten, die ohne seine Zustimmung erfolgen, verhindern.

Der Kern des Urheberrechts kann vertraglich nicht eingeschränkt werden. Auf den Bauherrn kann nur das Urhebernutzungsrecht übertragen werden, so dass der Bauherr das Gebäude und die Planunterlagen nutzen und in kleinerem Umfang ändern kann.

Das Urheberrecht steht dabei nicht nur dem Architekten selbst zu, sondern auch seinen Erben - und zwar bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66  
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28

### Praxistipp

Hauseigentümer und insbesondere Kommunen, die den Umbau einer Immobilie planen, sollten sich rechtzeitig mit dem Architekten oder seinen Erben ins Benehmen setzen bzw. vorab rechtlichen Rat in Anspruch nehmen.



## Planer und Architekten müssen auch strafrechtliche Konsequenzen bedenken

Robert Schulze  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Der tragische Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall Anfang Januar 2006 beschäftigte lange die Gerichte. Aber das Unglück war kein Einzelfall. Immer wieder stürzen Gebäude ein, fallen Betonplatten oder Stahlträger von Fassaden. Glücklicherweise werden dabei nur selten Menschen verletzt. Trotzdem ziehen alle diese Fälle mindestens zivilrechtliche Konsequenzen nach sich. Kommen außerdem Personen zu Schaden, müssen sich Planer und Betreiber der Gebäude auch strafrechtlich verantworten. Besonders Architekten, Statiker und Handwerker sind in der Pflicht.

Laut § 319 des Strafgesetzbuches (Baugefährdung) wird, wer bei der Planung, Leitung und Ausführung eines Gebäudes gegen die anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib und Leben eines anderen Menschen gefährdet, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft. Diese strafrechtlichen Konsequenzen lassen sich auch weder durch Vertragsklauseln noch durch spezielle Versicherungen abwenden.

Ob ein Verstoß gegen die Regeln der Technik vorliegt, das müssen Gerichte jeweils mit Hilfe ausgewiesener Bausachverständiger klären. Das Problem dabei: Stand und damit Regeln der Technik entwickeln sich im Laufe der Jahrzehnte weiter. Manche Bauverfahren oder -materialien, die früher üblich waren und als sicher galten, sind inzwischen überholt. Ist dies der Fall, dann müssen Betreiber und Besitzer einer betroffenen Altimmoblie den Bau entweder nach den inzwischen geltenden neuesten Regeln der Technik modernisieren oder schließen.

Bestraft werden nämlich nicht nur Bau- und Planungsfehler, sondern auch mangelnde Sorgfalt und Nachlässigkeit. Das Strafgesetz fordert ebenfalls, all jene zur Rechenschaft zu ziehen, die fahrlässig handeln und dadurch Gesundheit und Leben von Menschen gefährden. Auch hier hat der Gesetzgeber Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren vorgesehen. Fahrlässig handelt bereits, wer die übliche Sorgfalt außer Acht lässt, regelmäßige Wartungsarbeiten unterlässt oder Sicherheits- und Unfallvorschriften missachtet.

Grundsätzlich muss jeder Immobilienbesitzer sein Gebäude in Ordnung halten, damit nichts passiert. Die Rechtsprechung stellt hier hohe Anforderungen an die Besitzer. Sie müssen im Streitfall beweisen, dass sie ihre Immobilie ordnungsgemäß unterhalten und den baulichen Zustand regelmäßig überprüft haben.

Diese Prüfungen können sie auch nicht selbst und nebenbei erledigen, sondern sie müssen damit Architekten, Statiker und Bausachverständige beauftragen. Ist ein Gebäude vernachlässigt und fallen bei Schnee oder Sturm Bauteile herunter, dann gehen die Gerichte grundsätzlich von mangelnder Bauunterhaltung aus. In solch einem Fall muss immer der Besitzer nachweisen, alle Maßnahmen zur Verhinderung des Schadens getroffen zu haben. Der Geschädigte ist hier nicht in der Beweispflicht.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66  
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28



## Kündigung eines Mietverhältnisses

Peter Schicker  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

### Kündigung wegen unpünktlicher Mietzahlung:

Ein Wohnraummietverhältnis kann nicht nur dann gekündigt werden, wenn ein Mieter mit zwei Monatsmieten oder mehr in Zahlungsverzug ist. Es kann auch gekündigt werden, wenn die Miete ständig unpünktlich bezahlt wird. Dabei sprechen wir aber nicht von ein oder zwei Tagen, sondern von einer Woche und mehr.

Das Landgericht München hat entschieden (Az. 14 S 15785/07), dass eine 6-malig verspätete Mietzahlung um mehr als eine Woche den Ausspruch einer Kündigung, sogar einer fristlosen Kündigung, rechtfertigt. Absolute Voraussetzung: der Mieter muss mindestens einmal abgemahnt worden sein.

Wichtig ist, dass der Mieter in der Abmahnung darauf hingewiesen wird, dass er im Wiederholungsfall mit einer Kündigung, sogar einer fristlosen Kündigung, des Mietverhältnisses rechnen muss. Ohne diesen Hinweis wäre die Abmahnung wirkungslos.

Bei Ausspruch einer fristlosen Kündigung sollte aus Sicherheitsgründen immer (!) auch ordentlich gekündigt werden.

### Formulierungsbeispiel:

„... kündige ich das mit Ihnen bestehende Mietverhältnis über die Wohnung in dem Anwesen ... gemäß Mietvertrag vom ... fristlos. Die Kündigung wird auch als ordentliche Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist ausgesprochen. Einer Fortsetzung des Mietverhältnisses wird bereits jetzt widersprochen.“

### Kündigung wegen Eigenbedarf:

Eine Kündigung, insbesondere auch eine Kündigung wegen Eigenbedarf, muss immer begründet werden. Eigenbedarf liegt in der Regel vor, wenn der Vermieter die Wohnung für sich oder Familienangehörige benötigt.

Das Erfordernis „Begründung“ darf nicht zu leicht genommen werden. Die Formulierung „... weil ich die Wohnung für meinen Sohn benötige.“ würde bei weitem nicht ausreichen. Der Sachverhalt muss so genau angegeben werden, dass der Lebenssachverhalt vom Mieter nachvollzogen werden kann, also beispielsweise: Name des Sohnes, sein Alter, sein Beruf, Name, Alter und Beruf seiner Lebensgefährtin, Einkommensverhältnisse von beiden, gegenwärtige Unterkunft (z.B. Zimmer im Dach der Eltern ohne eigenem Bad und Toilette) u.ä.

Es gilt der Grundsatz, dass der Sachverhalt nicht ausführlich genug geschildert werden kann. Zurückhaltung wäre hier fehl am Platz.

Wird das Mietverhältnis in den ersten fünf Jahren nach Abschluss des Mietvertrages gekündigt, muss angegeben werden, warum der Eigenbedarf bei Abschluss des Mietvertrages noch nicht bekannt war.

Wird eine vergleichbare Wohnung im selben Anwesen oder in derselben Wohnanlage frei, ist der Vermieter verpflichtet, diese Wohnung dem gekündigten Mieter anzubieten. Diese Anbieterspflicht endet nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45



## Einsicht in WEG-Unterlagen

Peter Schicker  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Ein alter, immer neuer Streit: einem Wohnungseigentümer wird vom Verwalter die Jahresabrechnung zugeleitet. Der Wohnungseigentümer will das Rechenwerk anhand der Belege überprüfen. Wie kommt er an die Belege?

Grundsätzlich ist es so, dass jeder Wohnungseigentümer immer einen Anspruch auf Einsicht in sämtliche Verwaltungsunterlagen hat. Einen Grund hierzu braucht er nicht, muss demgemäß dem Verwalter auch keinen Grund nennen. Das Einsichtsrecht muss er aber in den Geschäftsräumen des Verwalters ausüben. Dort kann er sich Kopien anfertigen oder gegen Bezahlung anfertigen lassen. Eine Ausnahme besteht nur in ganz engen Grenzen.

Ihre Ansprechpartner im Wohnungseigentumsrecht sind:  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45



## Reform im Abfallrecht - Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz wird novelliert

Mathias Reitberger  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Die Bundesregierung arbeitet derzeit mit Nachdruck an der Novellierung des KrWG. Mit der Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes wird zum einen die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle (AbfRRL) in deutsches Recht umgesetzt. Zum anderen soll mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz die nationale Abfallwirtschaft im Sinne der Koalitionsvereinbarung weiterentwickelt werden.

Generelles Ziel der Novelle ist es nach Aussage des Ministeriums, die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden Gesetzes zu erhalten, die neuen Vorgaben der AbfRRL möglichst 1:1 zu integrieren und die Ressourceneffizienz der Kreislaufwirtschaft zu verbessern. Damit wird mit dem neuen KrWG das deutsche Abfallrecht stärker am Klima- und Ressourcenschutz ausgerichtet und dadurch durchgreifend modernisiert.

Kern der Novelle ist die neue fünfstufige Abfallhierarchie. Sie legt eine differenzierte Stufenfolge fest aus Abfallvermeidung, Vorbereitung der Abfälle zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige, insbesondere energetische Verwertung der Abfälle und Abfallbeseitigung. Vorrang hat die jeweils beste Option aus Sicht des Umweltschutzes. Dabei sind neben den ökologischen Auswirkungen auch technische, wirtschaftliche und soziale Folgen zu berücksichtigen.

Die neue Hierarchie führt insbesondere zur Stärkung der Abfallvermeidung. Zur Verbesserung der Ressourcennutzung sieht der Gesetzesentwurf die Einführung von Recycling- und Verwertungsquoten vor, die über die EU-rechtliche Vorgabe hinausgehen. Dementsprechend sollen ab dem Jahr 2020 mindestens 65% aller Siedlungsabfälle recyclet und mindestens 80% aller Bau- und Abbruchabfälle recyclet oder stofflich verwertet werden. Für den Bioabfall soll zudem bis zum Jahr 2015 eine flächen-deckende Getrennsammlung eingeführt werden.

Darüber hinaus sollen insbesondere die Möglichkeiten für die gewerbliche Sammlung von werthaltigen Abfällen „präzisiert“, bzw. präziser formuliert, eingeschränkt werden, um die kommunale Hausmüllentsorgung wirtschaftlich abzusichern. Dazu ist eine Anzeigepflicht vorgesehen, um zukünftig das „Rosinenpicken“ der gewerblichen Sammler zu verhindern. Zudem sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Verpackungsverordnung hin zu einer Wertstoffverordnung geschaffen werden. Mit der „Einheitlichen Wertstofftonne“ sollen Verpackungen und stoffgleiche Nicht-Verpackungen gemeinsam erfasst und einem Recycling zugeführt werden.

Trotz des erheblichen Widerstandes der Abfallwirtschaft ist der Gesetzesentwurf mittlerweile konsolidiert, so dass erhebliche Änderungen nicht mehr zu erwarten sind.

Ihre Ansprechpartner im Abfallrecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkel, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55

### Was Sie sonst noch wissen sollten

Nach einer Untersuchung des „World Justice Projects“ zu Rechtsstandards, Qualität von Justizsystemen und Regierungen in 66 Ländern liegt die Bundesrepublik weit vorne. Dem Report zufolge hat Deutschland nach Norwegen das zweitbeste zivile Justizsystem weltweit. Grund seien vergleichsweise günstige Kosten für Anwälte, die Zugangsmöglichkeiten der Bürger zu Gerichten und deren Effizienz sowie das Fehlen unzulässiger Einflussnahme von außen, hieß es im „Rechtsstaats-Index 2011“.



## Unterhaltsvollstreckung im Ausland erleichtert

Thomas Sauer  
Fachanwalt für Familienrecht

Am 18.06.2011 ist das so genannte Auslands-Unterhaltsgesetz, kurz AUG, in Kraft getreten.

Das Gesetz setzt eine EU-Unterhaltsverordnung (Nr. 4/2009 EG) in Deutsches Recht um. Mit dem AUG können dann Unterhaltstitel im Ausland erleichtert vollstreckt werden.

Bislang musste in einem jeweils eigenen Verfahren der deutsche Unterhaltstitel meist durch ein ausländisches Gericht, also z.B. ein italienisches Gericht, für in Italien vollstreckbar erklärt werden.

Es musste regelmäßig ein meist nur formelles Zwischenverfahren stattfinden mit der Beteiligung ausländischer Gerichte, ggf. Behörden.

Mit dem neuen AUG soll erreicht werden, dass z.B. mit einem deutschen Unterhaltstitel ein Kind direkt einen italienischen Gerichtsvollzieher beauftragen kann.

Um den oft schon sprachlichen Schwierigkeiten mit einer Einzelvollstreckung in einem fremden Land aus dem Weg zu gehen, wird, wie in den meisten anderen Staaten auch, eine zentrale Behörde eingerichtet, an welche sich der Unterhaltsgläubiger mit seinem Titel in deutscher Sprache wenden kann. In Deutschland ist dies das Bundesjustizministerium.

Eine dortige Stelle kümmert sich dann um die Vollstreckung und den Kontakt mit den jeweiligen ausländischen Behörden (meist auch eine Zentralstelle im Ausland) und führt die Vollstreckung durch.

Dieses System ist in den EU-Mitgliedstaaten anwendbar. Für das Verfahren kann auch Verfahrenskostenhilfe beantragt und unter erleichterten Bedingungen (z.B. für Kinder unter 21 Jahren) bewilligt werden.

Ihre Ansprechpartner im Familienrecht sind:  
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33  
Rechtsanwältin Christine Sauer, Tel.: 0821-90630-20  
Rechtsanwalt Josef Deuringer, Tel.: 0821-90630-44

### Meidert Termine

#### • IHK-Spezial: Der sichere Internetauftritt

Für einen professionellen Internetauftritt müssen sehr viele Rechtsvorschriften und Informationspflichten umgesetzt werden, deren Nichtbeachtung Abmahnungen zur Folge haben können. Die Veranstaltung zeigt die wesentlichen Fallstricke auf.

#### Referenten:

RA Prof. Dr. Thomas Barnert und RA Guntram Baumann  
Veranstaltungsorte:

Günzburg, 06.07.2011, 13.30 Uhr - 17.30 Uhr

Kempten, 07.07.2011, 13.30 Uhr - 17.30 Uhr

Augsburg, 13.07.2011, 13.30 Uhr - 17.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 120 € inkl. Unterlagen

**Anmeldung bitte über die IHK Schwaben,  
Frau Susanne Kirmayer, Tel.: 0821/3162-412**

#### • IHK-Gründertag - Gründen, Finanzieren, Sanieren

Referenten: RA Prof. Dr. Barnert/RA Baumann u.a.

Datum: Donnerstag, 06.10.2011, 14.00 Uhr - 18.30 Uhr

Veranstaltungsort: IHK Schwaben

Teilnahmegebühr: 35 €

**Infos und Anmeldung bitte über die IHK Schwaben,  
Frau Nicole Pfeilschiffer, Tel.: 0821/3162-301**



## Urlaubszeit ist Reisezeit: Mietwagen im Ausland

Thomas Sauer  
Fachanwalt für Familienrecht

Der Auslandsurlaub in teils entfernte Länder wird nicht nur mit dem eigenen Fahrzeug angetreten; genauso oft wird im Urlaub ein Pkw oder ein Motorrad gemietet. Bei einem Schadensfall, auch beim eigenen Beifahrer (bei schuldhaftem Fahrfehler), kann es dann zu Haftungsproblemen kommen. Hier ist es von Vorteil, gut versichert zu sein. Bei Fahrten mit dem eigenem Pkw gilt die eigene Haftpflichtversicherung, welche bei Schäden einspringt.

Man sollte sich aber bei entfernteren Ländern unbedingt bei der eigenen Versicherung erkundigen, ob das Land, z.B. Marokko, Südafrika oder Nord- und Südamerika, mitversichert sind, ggf. mit welcher Haftpflichtsumme.

Schwieriger wird es, wenn ein Pkw im Ausland gemietet wird. Oft sucht man sich vor Ort eine Mietwagenfirma heraus, oft die billigste. Man erkundigt sich nicht, wie das Fahrzeug Haftpflicht versichert ist. Wer verantwortlicher Fahrer ist, entscheidet oft der Zufall, z.B. wessen Kreditkarte benutzt wird oder das Alter, wenn die Fahrzeugmiete erst ab dem 21. Lebensjahr möglich ist. Die Straßenverkehrsverhältnisse (ggf. Linksverkehr) und das ungewohnte Fahrzeug können dann die Unfallhäufigkeit steigern: Es kommt zum Schaden mit Personen! Hier kommen dann oft unliebsame Überraschungen auf.

Z.B. Gibt es in Südafrika keinerlei gesetzliche Haftpflicht. Auch in den USA sind die entsprechenden Versicherungsangebote oft wesentlich geringer als hier in Deutschland, und das bei den exorbitanten Schadens- und Schmerzensgeldsummen in den USA. Teilweise sind nur 50.000,00 \$ gedeckt. Aber auch im EU-Ausland ist die Mindestversicherungsgrenze teils niedriger, teils aber auch höher als in Deutschland. Die Mindestversicherungsgrenze in Griechenland beträgt wie in Bulgarien rund 500.000,00 €. In Italien 2,5 Mio. bei Personenschäden und 500.000,00 € bei Sachschäden.

Man sollte also bei der Anmietung (auch eines kleinen Mopeds) genau nachprüfen, welche Versicherungssumme bei welcher Versicherung für fremde Schäden versichert sind. Oftmals wird aus Kostengründen nur der günstigste Mindestversicherungsschutz angeboten. Alle über die Versicherungssumme hinausgehenden Schäden müssen dann aus eigener Tasche bezahlt werden.

Beispiel: Ein fröhlicher Mopedausflug mit der Sozia endet in einem selbstverschuldeten Unfall mit einem anderen Kfz. Die Sozia ist schwer verletzt. Es stellt sich heraus, dass der Verleiher nur eine landestypische Mindestversicherungssumme (z.B. Brasilien um die 5.000,00 US-Dollar) abgeschlossen hat. Die Sozia wird

nach Deutschland zurückgefliegen, im Krankenhaus behandelt, muss ihre Arbeit ganz oder zeitweise aufgeben etc. Der ebenfalls deutsche Fahrzeuglenker kann dann in Deutschland auf Schadenersatz verklagt werden.

Hier gibt es zwar Entscheidungen, die zu einer Haftungsreduzierung führen, wegen der oft unbekannt und nicht berücksichtigten schlechten Versicherungslage im Ausland. Unangenehm ist dies jedoch allemal, weil bei einer entsprechenden Haftungsbegrenzung des schädigenden Fahrers, die Sozia auf ihren Schmerzensgeldansprüchen, Krankenzuzahlungen und Lohnausfällen „sitzen“ bleibt. Diese Entscheidung gilt aber nicht betreffend den fremden dritten Kfz-Lenker. Daher sollte bei der Anmietung darauf geachtet werden, dass eine mindestens dem europäischen Standard entsprechende Versicherung abgeschlossen wird. Soweit ein Landeseinwohner den Schaden verursacht, stellt sich dasselbe Problem, da dieser oftmals nur über eine ganz geringfügige Kfz-Haftpflichtversicherung verfügt. Die Schäden werden dann, im außereuropäischen Ausland mühsam, reguliert, aber eben nur in Höhe der abgeschlossenen geringen Versicherungssumme. Für diese Unwägbarkeiten empfiehlt sich dann eine extra abzuschließende eigene Auslandsversicherung. Fragen Sie hier Ihre Versicherung. Dies betrifft auch Personen, welche oft im Ausland mit ihrem eigenem Fahrzeug unterwegs sind. Es gibt Versicherungen, welche den Auslandsunfall auch bei Verschulden des fremden Fahrers unproblematisch nach deutschem Standard regulieren, ohne dass man umständlich mit dem ausländischen Schädiger korrespondieren muss. Die eigene Privathaftpflichtversicherung zahlt bei Unfällen mit motorgetriebenen Fahrzeugen nicht.

Auch dort, bei der Privathaftpflichtversicherung, sollte man, jedenfalls bei entfernteren Ländern, prüfen, ob das entsprechende Land bei Schäden eingeschlossen ist (z.B. Radunfall in Südafrika).

Ihr Ansprechpartner im Unfall- und Schadensrecht ist:  
Rechtsanwalt Thomas Sauer, Tel.: 0821-90630-33

### Aktuelles Urteil

#### OVG Koblenz: Kein Ehrensold für ehrenamtlich sowie hauptamtlich tätig gewesenen Bürgermeister (Urteil v. 07.06.2011, Az.: 2 A 10333/11)

Ein früherer ehrenamtlicher Bürgermeister erhält nach der derzeit geltenden Fassung des Ehrensoldgesetzes keinen Ehrensold, wenn er zu irgendeiner Zeit auch hauptamtlicher Bürgermeister der Verbandsgemeinde war. Der Zweck des Ehrensoldes sei, das ehrenamtliche Engagement anzuerkennen und einen Ausgleich für Einbußen im Berufsleben zu bieten. Dieser Zweck werde jedoch bereits durch die Pension aus dem Hauptamt erfüllt.

#### AUGSBURG

Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-0  
Telefax: 0821-90630-30  
kanzlei@meidert-kollegen.de

#### MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5  
80333 München  
Telefon: 089-545878-0  
Telefax: 089-545878-11  
muenchen@meidert-kollegen.de

#### KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Str. 22  
87437 Kempten  
Telefon: 0831-5738818  
Telefax: 0821-90630-30  
kempten@meidert-kollegen.de

**Peter Schicker**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Dr. Nikolaus Birkel**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Josef Deuringer**  
Fachanwalt für Agrarrecht

**Guntram Baumann**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Jürgen Weisbach**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Thomas Jahn**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Mathias Reitberger**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Axel Weisbach**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Thomas Sauer**  
Fachanwalt für Familienrecht

**Prof. Dr. Thomas Barnert**  
Professor für Bürgerliches Recht,  
Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

**Dr. Michael Sommer**  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

**Robert Schulze**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Frank Sommer**

**Prof. Dr. Fritz Böckh**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

**Christine Sauer**

**Nicole Kandzia**  
Fachwältin für Verwaltungsrecht

**Dr. Wolfram Gaedt**

**Hartwig Schneider**

**Christoph Röger**

**Nico F. Kummer**